

Flugzentrum Bayerwald
Georg Höcherl
Schwarzer Helm 71
93086 Wörth a. d. Donau

Gmund, 16.07.2025 Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen
"Gaißing", 94374 Schwarzach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 09.01.2025 die Erlaubnis „Gaißing“ des DHV vom 24.10.2016, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Gaißing“, vom 24.10.2016 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2030** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Flugzentrum Bayerwald und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungsgelände Gaißing
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Schwarzach,
Gemeinde Schwarzach,
Landkreis Straubing-Bogen.
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Schulungsgelände Gaißing“
Koordinaten: N 48°54'20,76“ E 12°47'44,97“
Flurst. 513/3
Höhe: 394 m

Höhendifferenz: 50 m

Startrichtung: O - NO

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Tandemflüge GS

Landeplatz

Bezeichnung: „Gaißing“

Koordinaten: N 48°54'27,76“ E 12°48'03,73“

Flurst. 513/8

Höhe: 344 m

Landerichtung: O - NO

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Tandemflüge GS

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Flurstück 513/5 Gemarkung Schwarzach darf nicht für den Schulungsbetrieb mitbenutzt werden (siehe schwarze Markierung im Lageplan in der Anlage).
2. Starts und Landungen sind auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Schutz jagdbarer Wildtierarten und sonstiger störungsempfindlicher Tierarten zu beschränken.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
4. Der Kanaldeckel, welcher sich im Startbereich befindet, ist während des Schulungsbetrieb mit einer Matte abzusichern.
5. Zur Baumgruppe, die sich im linken Bereich des Geländes befindet, ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 24.10.2016 wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erstmals eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für die Start- und Landeflächen „Gaißing“ erteilt.

Mit Schreiben vom 27.02.2025 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der bestehenden Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen wurde mit Schreiben vom 19.02.2025 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 07.07.2025 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass an der Stellungnahme vom 07.07.2016 unverändert festgehalten wird und die darin genannten Auflagen weiterhin zu beachten sind. Diese naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis erneut aufgenommen.

Da die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetrieb unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen erfüllt sind, konnte die Erlaubnis verlängert werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb